

---

**1511/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 23.04.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

## **Anfragebeantwortung**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1510/J betreffend Verbesserung der Ökostrom-Förderungs-Verordnung, welche die Abgeordneten Mag. Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen am 25. Februar 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Mutmaßungen über Motive, die politischen Entscheidungen auf Länderebene zugrunde liegen, sind nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Diese Verordnung ist am 1. April 2004 in Kraft getreten.

**Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Gemäß § 22 Abs. 3 Ökostromgesetz ist die Gesamtbelastung für die Förderung von Ökoenergie für Kleinwasserkraftanlagen mit 0,16 Cent pro kWh und für sonstige Ökostromanlagen bis 31. Dezember 2005 mit 0,22 Cent pro kWh begrenzt. Da diese vorgegebene Gesamtkostenbelastung im Jahr 2004 voraussichtlich nicht überschritten wird, kann auch nicht von einer Überschreitung des Finanzierungsrahmens gesprochen werden.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Effizienz von Anlagen maßgeblich durch die Höhe der Einspeisetarife bestimmt wird. Eine bloße Verankerung von Effizienzkriterien, die zwar zu einem erhöhtem Verwaltungsaufwand führen, sich jedoch nicht auf die für die Einspeisung von Ökoenergie zu bezahlenden Preise auswirken, halte ich hingegen nicht für zielführend.

**Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:**

Sieht man von der Leistungsbeschränkung bei Kleinwasserkraftwerksanlagen ab, unterliegt die Förderung für sonstige Ökostromanlagen keinen größenordnungsmäßigen Beschränkungen. Eine Änderung der Förderrichtlinie, insbesondere vor dem Hintergrund des genannten Falles, erscheint daher nicht erforderlich.